

Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **37 (1962)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An G. G. in St. G.

Ihre Genossenschaft hat die Anschaffung von vier vollautomatischen Waschmaschinen beschlossen. Die Kosten inklusive Installation belaufen sich auf Fr. 9253.80. Sie erhöhen die Mietzinse pro Wohnung und Monat um 5 Franken, was die Amortisation der Waschanlage innert zehn Jahren ermöglicht. Für die Finanzierung stehen Ihnen zwei Wege offen:

1. Die Erstellung einer Nachtragshypothek auf Ihre Liegenschaften im Betrage von 9000 Franken;
2. die Hinterlage des Sparheftes, auf dem Sie Ihren Reparaturenfonds angelegt haben, für ein Faustpfanddarlehen.

Sie möchten wissen, welcher Lösung der Vorzug zu geben sei, und ob einer derartigen Finanzierung rechtlich nichts im Wege stehe.

Da Ihre Liegenschaften noch jüngeren Datums sind, werden Sie Ihren Reparaturenfonds in den nächsten Jahren nicht angreifen müssen. Ich empfehle Ihnen darum die Aufnahme eines Faustpfanddarlehens mit dem Sparheft als Faustpfand.

Nach meiner Auffassung sollten aber solche wertvermehrnde Einrichtungen in den Liegenschaften in der gleichen Weise finanziert werden, wie die Liegenschaften selbst, das

heißt die Genossenschafter sollten etwas an die «eigenen Mittel» beitragen, zum Beispiel in der Form der Übernahme eines Anteilscheines. Bei der heutigen Konjunkturlage dürfte dies den Mietern nicht schwerfallen.

Rechtlich steht keiner der in Frage stehenden Finanzierungsarten etwas im Wege. Wenn die Wohnungen subventioniert sind, müssen Sie jedoch die Mietzinserhöhung durch die zuständige Subventionsbehörde genehmigen lassen.

**Konferenz der Sektionsvorstände
des Schweiz. Verbandes für Wohnungswesen**

Am Samstag, dem 10. Februar 1962, findet in Zürich eine Konferenz der Sektionsvorstände statt. Es wird erwartet, daß alle Mitglieder der Sektionsvorstände sowie des Zentralvorstandes an der Konferenz teilnehmen werden. Wer dienstlich oder aus einem andern Grunde an der Teilnahme verhindert ist, ist gebeten, dies rechtzeitig dem Verbandssekretariat mitzuteilen.

Die Einladung ist im «Wohnen» Nr. 12/1961, Seite 433, erschienen.

Handweb-Teppiche
Maschinen-Teppiche
Orient-Teppiche
Spann-Teppiche

Möbelstoffe
Vitragenstoffe
Vorhangstoffe
eigenes Atelier

Linoleum
Korkparkett
Plastikbeläge in
Bahnen und Platten

Forster
BELLEVUE PLATZ

Holz Kohlen Heizöl **Konsumverein
Zürich
Tel. 52 43 55**